

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Bundesmuseen-Gesetzes 2002

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die nachstehend aufgezählten Einrichtungen des Bundes:

1. bis 5,
6. Naturhistorisches Museum,
7. und 8.

§ 4. (1) Der allen Bundesmuseen (§ 2) gemeinsame Zweck ist der Ausbau, die Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des dem jeweiligen Bundesmuseum auf Dauer oder bestimmte Zeit gemäß § 5 Abs. 1 überlassenen oder von ihm erworbenen Sammlungsgutes unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; entgeltliche Neuerwerbungen gehen zunächst in das Eigentum des Bundesmuseums und erst mit Eintritt der Lastenfreiheit kostenfrei in das Bundeseigentum über und sind als solches zu inventarisieren. Der Eintritt der Lastenfreiheit darf nicht unsachlich verzögert werden. Ebenso geht das gemäß § 31a FOG erworbene Sammlungsgut lastenfrei in das Eigentum des Bundes über.

§ 16. (1)

- 1.
2. Aufbauorganisation, wobei ein/e Geschäftsführer/in und ein Kuratorium (§ 7) vorzusehen sind;

§ 22. (1) bis (8)

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für die nachstehend aufgezählten Einrichtungen des Bundes:

1. bis 5,
6. Naturhistorisches Museum *Wien*,
7. und 8.

§ 4. (1) Der allen Bundesmuseen (§ 2) gemeinsame Zweck ist der Ausbau, die Bewahrung, wissenschaftliche Bearbeitung und Erschließung, Präsentation und Verwaltung des der jeweiligen Einrichtung auf Dauer oder bestimmte Zeit gemäß § 5 Abs. 1 überlassenen oder von ihm erworbenen Sammlungsgutes unter Beachtung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; entgeltliche Neuerwerbungen gehen zunächst in das Eigentum der betreffenden Einrichtung und erst mit Eintritt der Lastenfreiheit kostenfrei in das Bundeseigentum über und sind als solches zu inventarisieren. Der Eintritt der Lastenfreiheit darf nicht unsachlich verzögert werden. Ebenso geht das gemäß § 31a FOG erworbene Sammlungsgut lastenfrei in das Eigentum des Bundes über. *Unentgeltliche vertragliche Neuerwerbungen (z. B. durch Schenkungen, letztwillige Verfügungen) gehen gemäß dem Willen der Vertragsparteien in das Eigentum der betreffenden Einrichtung oder in das Eigentum des Bundes über. Veräußerungen und Belastungen der Neuerwerbungen, die im Eigentum der Einrichtungen verbleiben, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.*

§ 16. (1)

- 1.
2. Aufbauorganisation, wobei ein/e Geschäftsführer/in *oder zwei/Geschäftsführer/innen* und ein Kuratorium (§ 7) vorzusehen sind;

§ 22. (1) bis (8)

(9) §§ 1, § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1 in der Fassung BGBl I Nr. XXX/2015 treten mit 1. Juli 2015 in Kraft.